

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe e (§ 184c Absatz 4 StGB)

Die Bundesregierung hat bereits im Regierungsentwurf (Bundesratsdrucksache 167/20, Seite 75) betont, dass im Rahmen einer umfassenden Überprüfung des Sexualstrafrechts untersucht werden soll, ob die Ausnahmeregelung in § 184c Absatz 4 des Strafgesetzbuches (StGB) weiterer Änderungen bedarf, etwa indem die Fälle des sogenannten Sexting ausdrücklich mit aufgenommen werden. Sie hat zugleich auf die insoweit von der Reformkommission zum Sexualstrafrecht diskutierten Änderungen zur Reichweite des § 184c Absatz 4 StGB verwiesen. Die mit einer expliziten Normierung zusammenhängenden Fragen sind aus Sicht der Bundesregierung zu vielschichtig, um sie isoliert in diesem Gesetzgebungsverfahren zu klären.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.